

Allgemeine Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag - SaaS-Nachnutzungs-AGB -

Präambel

Im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) werden digitale Services geschaffen, über die Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können (im Folgenden Online-Dienst).

Der Bund und die Länder haben sich auf eine Aufteilung der Aufgaben zur Umsetzung des OZG sowie eine entsprechende Nachnutzung der entwickelten Online-Dienste im Wege verschiedener Umsetzungsmodelle, insbesondere des sogenannten „Einer für Alle/Viele“-Umsetzungsmodells (**EfA**), geeinigt. Dabei stellt das umsetzende Land bzw. der umsetzende Bund (**UL**) den Online-Dienst durch einen IT-Dienstleister (**IT-DL**) zentral zur Verfügung. Die Nachnutzung durch ein an der Nachnutzung interessiertes, sich anschließendes Land (**AL**) ist, ggf. mit geringfügigen landesspezifischen Anpassungen, durch Anschluss an den Online-Dienst möglich. Als eine freiwillige Möglichkeit der rechtlichen Umsetzung dieser Form der Nachnutzung steht der **FIT-Store** zur Verfügung.

Die Nachnutzung der Online-Dienste per Software as a Service (**SaaS**) erfolgt auf die Weise, dass UL anhand eines SaaS-Einstellungsvertrages (**SaaS-Einstellungsvertrag**) auf Basis der Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-FIT-Store-Einstellungsvertrag (**SaaS-Einstellungsvertrags-AGB**)¹ die Nutzungsrechte an einem von ihm bzw. in Kooperation mit seinen IT-DL entwickelten Online-Dienst FITKO zum Zweck der Unterlizenzierung an AL einräumt. Zur Nachnutzung dieses Online-Dienstes schließt AL mit FITKO den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungsvertrag**) auf Basis der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für den SaaS-Nachnutzungsvertrag (**SaaS-Nachnutzungs-AGB**). Im Rahmen der Realisierung der Nachnutzung wird AL über den von UL beauftragten IT-DL an den Online-Dienst angeschlossen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass trotz der vertraglichen Beziehungen zwischen UL und FITKO einerseits sowie zwischen FITKO und AL andererseits eine direkte Kommunikation und Abstimmung zwischen dem von UL beauftragten IT-DL und AL sinnvoll und notwendig ist.

¹ Die Benennung der Vertragsdokumente als *SaaS-Einstellungs-AGB* bzw. -vertrag und *SaaS-Nachnutzungs-AGB* bzw. -vertrag erfolgt, um die Art der Zurverfügungstellung des Online-Dienstes zu verdeutlichen. Die jeweiligen Vertragsverhältnisse erfassen jedoch über einen klassischen SaaS-Vertrag hinausgehende Leistungen wie z.B. die Vornahme von ggf. erforderlichen Anpassungs- und Integrationsleistungen sowie Weiterentwicklungen.

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages	4
2	Art und Umfang der Leistungen	4
2.1	Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)	4
2.2	Verfügbarkeit sowie Supportleistungen	4
2.3	Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten	4
2.4	Einräumung von Nutzungsrechten	5
2.5	Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen	5
3	Entgelt	6
3.1	Entgelt gemäß SaaS-Nachnutzungsvertrag	6
3.2	Befugnis zur Entgeltanpassung	6
3.3	Entgeltkalkulation	6
3.4	Preisüberprüfung	6
3.5	Rechnungsstellung	7
3.6	Umsatzsteuer	7
4	Schutzrechte Dritter	7
4.1	Wahlrecht	7
4.2	Einvernehmliches Vorgehen	7
4.3	Ausschluss	7
5	Funktions- und Betriebsbereitschaft	7
6	Haftung	7
6.1	Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit	8
6.2	Unbeschränkte Haftung	8
7	Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL von UL	8
8	Datenschutz und IT-Sicherheit	8
8.1	Datenschutz	8
8.2	IT-Sicherheit	8
9	Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages	9
9.1	Ordentliche Kündigung	9
9.2	Kündigung aus wichtigem Grund	9
9.3	Beendigung spätestens bei Beendigung des SaaS-Einstellungsvertrages	9
10	Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages	9
11	Sonstige Bestimmungen	9

11.1 Textform	9
11.2 Schlichtung.....	9
11.3 Anwendbares Recht.....	10
Abkürzungen.....	11
Begriffsbestimmungen	11

1 Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Gegenstand des SaaS-Nachnutzungsvertrages sind die dort vereinbarten Leistungen. Hierzu zählt die Nachnutzung des Online-Dienstes von UL, welcher FITKO AL als SaaS bereitstellen wird.

2 Art und Umfang der Leistungen

Mit Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages zwischen den Vertragsparteien entstehen, soweit nicht anders vereinbart, ab dem vereinbarten Betriebsbeginn bis zur Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages folgende Leistungspflichten:

2.1 Bereitstellung des Online-Dienstes (Betrieb)

2.1.1. FITKO verpflichtet sich, AL für die Dauer des SaaS-Nachnutzungsvertrages den Online-Dienst entgeltlich durch UL bereitzustellen (Betrieb). Zu diesem Zweck wird eine dauerhafte URL eingerichtet, die für AL erreichbar ist.

2.1.2. Der Funktionsumfang des Online-Dienstes ergibt sich aus dem SaaS-Nachnutzungsvertrag.

2.1.3. FITKO schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung durch UL, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Verfügbarkeit sowie Supportleistungen

2.2.1. FITKO verpflichtet sich gegenüber AL, die im SaaS-Nachnutzungsvertrag vereinbarte Verfügbarkeit durch UL zu gewährleisten.

2.2.2. Soweit im SaaS-Nachnutzungsvertrag Supportleistungen vereinbart sind, verpflichtet sich FITKO, diese durch UL an AL zu erbringen.

2.3 Störungsklassen, Service-, Reaktions- und Erledigungszeiten

2.3.1. Eine Störung liegt dann vor, wenn der Online-Dienst die im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nachnutzung des Online-Dienstes eingeschränkt ist. Hinsichtlich sämtlicher Störungen des Online-Dienstes wird zwischen folgenden drei Störungsklassen unterschieden:

- Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes erheblich eingeschränkt ist. Eine betriebsbehindernde Störung liegt auch vor, wenn die leichten Störungen insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Online-Dienstes führen.

- Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung des Online-Dienstes ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

2.3.2. Als Servicezeiten gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in UL).

2.3.3. Die Mitteilung der Störungsmeldung durch AL erfolgt direkt per E-Mail, Telefon oder wie anderweitig vereinbart bei der im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Servicestelle des IT-DL von UL.

2.3.4. Die Reaktions- und Erledigungszeiten beginnen mit dem Zugang der entsprechenden Störungsmeldung von AL bei der im SaaS-Nachnutzungsvertrag angegebenen Servicestelle des IT-DL von UL innerhalb der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während dieser Zeiten. Geht eine Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten Servicezeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Servicezeit.

2.3.5. FITKO verpflichtet sich gegenüber AL, Störungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich nach Mitteilung von AL durch UL zu beseitigen.

2.3.6. Hält FITKO die Reaktions- oder Erledigungszeiten durch UL nicht ein, gerät FITKO nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, UL hat die Überschreitung nicht zu vertreten.

2.4 Einräumung von Nutzungsrechten

2.4.1. FITKO gewährt AL unter Berücksichtigung von Ziffer 2.4.2 folgende Nutzungsrechte:

- Das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbegrenzte Recht, den Online-Dienst im Rahmen des SaaS-Nachnutzungsvertrages zu nutzen;
- das Recht, den Online-Dienst zu vervielfältigen, allerdings nur soweit dies für die Nachnutzung notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden des Online-Dienstes in den Arbeitsspeicher auf den Servern des IT-DL von UL und
- das Recht, den Online-Dienst an Kommunen und Kammern von AL unentgeltlich oder entgeltlich zur Nutzung zu unterlizenzieren.

2.4.2. Enthält der Online-Dienst Open Source Software, ergeben sich die Nutzungsrechte insoweit aus der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Open Source Software-Lizenz. FITKO versichert, dass die in der Open Source Software Lizenz enthaltenen Nutzungsrechte für die Zwecke der Nachnutzung des Online-Dienstes durch AL ausreichend sind.

2.5 Weiterentwicklungen und Kosten der Weiterentwicklungen

2.5.1. FITKO ist verpflichtet, den Online-Dienst an Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen auf Bundesebene durch UL anzupassen, die die Nutzbarkeit des Online-Dienstes für den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinflussen. FITKO stellt AL

den angepassten Online-Dienst rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung durch UL bereit. Erfolgt die Bereitstellung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist FITKO unbeschadet davon verpflichtet, AL eine Übergangslösung durch UL bereitzustellen. Soweit die Bereitstellung des angepassten Online-Dienstes bzw. der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, hat diese innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

2.5.2. An dem angepassten Online-Dienst räumt FITKO AL stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung des Online-Dienstes bzw. dessen vorherige Fassung bestehen.

2.5.3. Rechtzeitig vor Vornahme einer Weiterentwicklung leitet FITKO AL die Information von UL über deren Notwendigkeit, über die Höhe der durch die Weiterentwicklung anfallenden Gesamtkosten sowie über die Art und Weise der Aufteilung dieser Gesamtkosten auf alle AL weiter. Darüber hinaus leitet FITKO die Information von UL über die für das AL einmalig entstehenden Kosten der Weiterentwicklung weiter. Wenn AL mit der Weiterentwicklung nicht einverstanden ist, hat es das Recht, den SaaS-Nachnutzungsvertrag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Informationen zu kündigen.

3 Entgelt

3.1 Entgelt gemäß SaaS-Nachnutzungsvertrag

Die Entgeltbemessung für den Betrieb des Online-Dienstes, die anderen im SaaS-Nachnutzungsvertrag bestimmten Leistungen sowie die Verwaltungskosten der FITKO ist im SaaS-Nachnutzungsvertrag geregelt.

3.2 Befugnis zur Entgeltanpassung

Eine Erhöhung des Entgelts kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% des zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Entgelts betragen.

3.3 Entgeltkalkulation

Die Kalkulation des Entgelts hat den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies insbesondere die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 – VO PR 30/53 – sowie die Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur VO PR 30/53).

3.4 Preisüberprüfung

Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisüberprüfung bestands- bzw. rechtskräftig ergeben, dass die im SaaS-Nachnutzungsvertrag bestimmten Entgelte preisrechtlich unzulässig sind, so gelten die preisrechtlich zulässigen Entgelte als vereinbart. FITKO wird UL in diesem

Falle verpflichtet, unverzüglich seine Entgeltkalkulation zu ändern oder eine neue Entgeltkalkulation zu erstellen.

3.5 Rechnungsstellung

FITKO stellt AL für seine nach dem SaaS-Nachnutzungsvertrag zu erbringenden Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich (zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungsstellung, frühestens jedoch sechs Monate nach Betriebsbeginn gemäß Ziffer 2.1 SaaS-Nachnutzungs-AGB).

3.6 Umsatzsteuer

Jedes Entgelt versteht sich, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

4 Schutzrechte Dritter

4.1 Wahlrecht

Macht ein Dritter gegenüber AL Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung des Online-Dienstes geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet FITKO unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsrechte wie folgt: FITKO kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Bereitstellung des Online-Dienstes durch UL so ändern oder ersetzen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, aber im Wesentlichen noch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für AL zumutbarer Weise entspricht, oder AL von diesen Ansprüchen freistellen.

4.2 Einvernehmliches Vorgehen

Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. AL wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder UL (oder FITKO auf deren Aufforderung) überlassen oder nur im Einvernehmen mit UL (oder mit FITKO auf deren Aufforderung) führen. FITKO erstattet AL notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit AL aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. AL hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

4.3 Ausschluss

Soweit AL die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die in Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 SaaS-Nachnutzungs-AGB genannten Ansprüche gegen FITKO ausgeschlossen.

5 Funktions- und Betriebsbereitschaft

FITKO gewährleistet gegenüber AL die Funktions- und die Betriebsbereitschaft des von UL bereitgestellten und von AL nachgenutzten Online-Dienstes nach den Bestimmungen des SaaS-Nachnutzungsvertrages.

6 Haftung

6.1 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Für einfache Fahrlässigkeit haftet FITKO nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch FITKO, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die Grundlage des SaaS-Nachnutzungsvertrages bilden, die entscheidend für den Abschluss des SaaS-Nachnutzungsvertrages waren und auf deren Erfüllung AL vertrauen darf. Dabei haftet FITKO nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintreten typischerweise gerechnet werden muss.

6.2 Unbeschränkte Haftung

Unbeschränkt haftet FITKO für Schäden bei AL aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht durch FITKO, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Zudem haftet FITKO auch unbeschränkt, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

7 Ansprechpersonen/Ansprechstelle und Servicestelle des IT-DL von UL

Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sowie die Servicestelle des IT-DL von UL sind ausschließlich die im SaaS-Nachnutzungsvertrag benannten verantwortlichen Personen oder Stellen. Änderungen der Ansprechpersonen/Ansprechstelle der Vertragsparteien sind der anderen Vertragspartei mit angemessenem Vorlauf mitzuteilen. Ebenso leitet FITKO eine Mitteilung von UL bezüglich Änderungen der Servicestelle des IT-DL von UL an AL unverzüglich weiter.

8 Datenschutz und IT-Sicherheit

8.1 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der DS-GVO und der Bundes- und Landesdatenschutzgesetze. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich AL und FITKO mit UL über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. FITKO verpflichtet sich, die für eine datenschutzrechtliche Prüfung seitens AL erforderlichen Dokumente und Vorarbeiten (wie etwa Datenschutzkonzepte, Datenschutzfolgenabschätzungen oder Dokumentationen zur Abstimmung mit behördlichen Datenschutzbeauftragten und/oder Datenschutzaufsichtsbehörden) durch UL bereitzustellen.

8.2 IT-Sicherheit

FITKO und AL verpflichten sich zur Einhaltung der maßgeblichen IT-sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Zur Erfüllung dieser Pflichten werden sich AL und FITKO mit UL über das hierfür im Einzelnen Notwendige verständigen und einer gesonderten Regelung zuführen. Insbesondere verpflichtet sich FITKO gegenüber AL, durch UL geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten von AL bzw. der den Online-Dienst nutzenden antragstellenden Person zu treffen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich FITKO gegenüber AL, durch UL die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, wie beispielsweise regelmäßige Backups und Updates vorzunehmen,

die Daten von AL bzw. der antragstellenden Personen auf Schadsoftware zu überprüfen sowie nach dem Stand der Technik für Netzwerksicherheit, insbesondere durch die Installation von Firewalls, zu sorgen. AL verpflichtet sich, diese Maßnahmen aus datenschutzrechtlicher Sicht (Art. 25 und 32 DS-GVO) zu bewerten.

9 Laufzeit des SaaS-Nachnutzungsvertrages

9.1 Ordentliche Kündigung

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.

9.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Zudem kann der SaaS-Nachnutzungsvertrag von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – innerhalb einer angemessenen Zeit seit Kenntnis des Kündigungsgrundes ganz oder teilweise gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des SaaS-Nachnutzungsvertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

9.3 Beendigung spätestens bei Beendigung des SaaS-Einstellungsvertrages

Der SaaS-Nachnutzungsvertrag endet spätestens, wenn der SaaS-Einstellungsvertrag endet. FITKO ist verpflichtet, AL über eine Kündigung oder anderweitige Beendigung des SaaS-Einstellungsvertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10 Pflichten nach Ende des SaaS-Nachnutzungsvertrages

Mit Beendigung des SaaS-Nachnutzungsvertrages wird FITKO nach Rücksprache mit AL technische Daten zum Export an einen von FITKO benannten Dritten durch UL bereitstellen.

11 Sonstige Bestimmungen

11.1 Textform

Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen mindestens der Textform.

11.2 Schlichtung

Die Vertragsparteien können vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die sie nicht untereinander bereinigen können, eine Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Sofern die Vertragsparteien eine Schlichtung vereinbart haben, ist dies nur wirksam, wenn die Schlichtungsstelle dort konkret bezeichnet ist und diese in Bezug auf derartige Meinungsverschiedenheiten auch tatsächlich tätig wird. Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Vertragsparteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Sachverhalt ab Schlichtungsantrag

bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

11.3 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- * * * -

Abkürzungen

AL	Anschließendes Land (Singular und Plural)
EfA	„Einer für Alle/Viele“
FITKO	Föderale IT-Kooperation, Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-DL	Nachunternehmer, insbesondere ein landeseigener IT-Dienstleister, von UL
OZG	Onlinezugangsgesetz
SaaS	Software as a Service
UL	Umsetzendes Land (Singular und Plural) oder umsetzender Bund
URL	Uniform Resource Locator

Begriffsbestimmungen

Online-Dienst	Digitaler Service, über den Anspruchsberechtigte Antragsformulare ausfüllen und die entsprechenden Daten an die jeweils zuständige Behörde übermitteln können
Software	Oberbegriff für Standardsoftware und Individualsoftware